



Freie und Hansestadt Hamburg

Finanzbehörde

Verwaltungsvorschriften zu § 42 LHO

Vom 29. Dezember 2014

§ 42

Andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung

Soweit die Entscheidung nicht vom Senat getroffen wird, bedürfen der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde

1. der Erlass von Verwaltungsvorschriften,
2. der Abschluss von Tarifverträgen,
3. die Gewährung von über- oder außertariflichen Leistungen,
4. die Festsetzung oder Änderung von Entgelten für Verwaltungsleistungen und
5. sonstige Maßnahmen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung,

wenn diese Regelungen im laufenden Haushaltsjahr oder in künftigen Haushaltsjahren zu Einzahlungsminderungen oder zu zusätzlichen Auszahlungen führen können.

Auf Grund von § 11 LHO erlässt die Finanzbehörde nach Anhörung des Rechnungshofs auf Grund von § 96 Absatz 1 LHO folgende Verwaltungsvorschriften:

Zu § 42:

1. § 42 ist auf alle dort genannten Maßnahmen anzuwenden, soweit durch sie unmittelbar oder mittelbar finanzwirksame Tatbestände geschaffen werden können.
2. Verwaltungsvorschriften im Sinne von § 42 Nr. 1 sind abstrakt-generelle Regelungen, die für die gesamte Verwaltung oder Teile der Verwaltung gelten, insbesondere Regelungen einzelner Behörden und Ämter, wie Richtlinien, Dienstvorschriften, Dienst- und Fachanweisungen, Erlasse und Handlungsanweisungen.
3. Zu den Verwaltungsleistungen im Sinne von § 42 zählen nicht Leistungen, die von Stellen außerhalb der Verwaltung erbracht werden.

WV zu § 42 LHO

4. Maßnahmen nach § 42 bedürfen keiner Ermächtigung nach § 40 Absatz 1 Satz 1 und keiner Einwilligung nach § 39 Absätze 1 und 2.

Zur Vermeidung über- oder außerplanmäßiger Kosten bzw. Auszahlungen für Investitionen oder Darlehen sind die erforderlichen Ermächtigungen rechtzeitig bei der Bürgerschaft zu beantragen (Artikel 68 Absatz 1 HV). § 39 Absätze 1 und 2 bleibt unberührt.